

## **Lesefassung der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. S.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2012 (GVObI.Schl.-H. S. 371), und Beschluss des Kreistages vom 21. September 2012 und Genehmigung des Innenministeriums vom 24.10.2012 wird nachstehende Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland in der ab 1. Juni 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht.

**Diese Lesefassung beinhaltet die**

- 1. Nachtragssatzung (KT-Beschluss 26.4.2013 – Genehmigung IM 16.5.2013)
- 2. Nachtragssatzung (KT-Beschluss 13.9.2013 – Genehmigung IM 21.10.2013)

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 KrO)**

- (1) Amtssitz der Verwaltung des Kreises Nordfriesland ist Husum.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in blau drei goldene, dreimastige Schiffe im Stil des 16. Jahrhunderts in der Stellung 2 : 1 mit goldenen Segeln und roten Wimpeln; auf den Großsegeln je ein rotes Beizeichen (1. Pflug, 2. Fisch, 3. Stierkopf).
- (3) Die Kreisflagge zeigt in der Mitte eines blauen, oben und unten von je zwei schmalen Streifen, einem äußeren roten und einem inneren goldenen, eingefassten Feldes die drei Schiffe des Wappens (2 : 1), etwas zur Stange hin verschoben.  
(Erläuterung: Das Verhältnis des blauen Feldes zu den vier Streifen ist 3 : 1).
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift "Kreis Nordfriesland".
- (5) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

### **§ 2 Kreispräsidentin/Kreispräsident (§§ 16 a, 22, 24, 27, 28, 29, 32, 33, 35, 36 und 37 KrO)**

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Kreistages nach der Kreisordnung, dieser Hauptsatzung und nach der Geschäftsordnung für den Kreistag obliegenden Rechte und Pflichten aus.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle der Verhinderung von ihrer oder seinem ersten Stellvertretenden vertreten, ist auch dieser verhindert, von ihrer oder seinem zweiten Stellvertretenden.
- (4) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus dem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

**§ 3**  
**Aufgaben des Kreistages**  
(§§ 22, 23, 51 Abs. 1 Nr. 4 KrO)

- (1) Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder einzelne Fachausschüsse übertragen hat.
- (2) Zu den Aufgaben gehört die Weiterentwicklung der dänisch-deutschen Zusammenarbeit, insbesondere in der Region Schleswig/Sønderjylland. Der Kreis schützt und fördert die kulturelle Eigenständigkeit der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe.
- (3) Der Kreistag kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten weitere Beiräte zu bestimmten Sachfragen einrichten. Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen gem. §§ 42 a und 42 b KrO können durch eine gesonderte Satzung eingerichtet werden. Im Falle der Einrichtung sind den Beiräten nach Satz 2 die Befugnisse gem. § 42 b Abs.1 und 2 KrO einzuräumen.

**§ 4**  
**Ausschüsse**  
(§§ 16 a, 23, 40, 40 a, 41, 57 KrO i. V. m. § 95 n Abs. 4 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 40 Abs. 1 und § 40 a Abs. 1 KrO werden gebildet.

a) Hauptausschuss (HA)

Zusammensetzung

11 Kreistagsabgeordnete

Die Landrätin oder der Landrat ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

Aufgaben

Wahrnehmung der gesetzlichen (§ 40 b KrO) und den ihm nach § 5 dieser Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.

b) Finanz- und Bauausschuss (FBA)

Zusammensetzung

11 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf den Gebieten

- Haushalts- und Finanzwesen, Steuern, kreiseigener Hoch- und Tiefbau, Eigenbetriebe, Liegenschaftsangelegenheiten sowie Rettungs-, Feuerlösch- und Katastrophenschutzwesen

- Vorbereitung des Schlussberichtes über die Jahresrechnungen (§ 95 n Abs. 5 GO i. V. m. § 57 KrO)
- Vorbereitung der Stellungnahmen zu Prüfungsergebnissen der überörtlichen Jahresabschlussprüfungen gem. § 23 Ziff. 20 KrO
- Wahrnehmung der Finanzkontrolle bei den Beteiligungen und Stiftungen des Kreises
- Entscheidungen über wichtige strategische und überörtlich wirkende Grundsatzfragen im Bereich des Rettungsdienstes
- Entscheidungen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Rettungsdienstes

c) Kultur- und Bildungsausschuss (KBA)

Zusammensetzung

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages in den Gebieten Kunst und Kultur, Erwachsenenbildung, Archiv- und Bibliothekswesen, Heimat- und Sprachenpflege, Paten- und Partnerschaften des Kreises, Kulturarbeit der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe, Regionalgeschichte, Gedenkstättenarbeit, Denkmalpflege, des Erhalts der kulturellen Vielfalt in Nordfriesland, des allgemein- und berufsbildenden Schulwesens, des Schulentwicklungsplanes, der Schülerbeförderung, der Förderung des Freizeitangebots, des Sports und der Beratung des Kreises als Schulträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen bilden das Kuratorium der Stiftung Nordfriesland.

d) Arbeits- und Sozialausschuss (ASA)

Zusammensetzung

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik gem. Sozialgesetzbuch, des Sozial- und Gesundheitswesens, der Altenpflege, Seniorenangelegenheiten, der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten und Aussiedler

Vorbereitung von Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung in der Beschäftigungspolitik gem. Sozialgesetzbuch und bei der Gewährung von sozialen Leistungen

Entscheidungen zur Durchführung der Sucht- und Drogenberatung einschl. der Prävention und Suchthilfemaßnahmen

Entscheidungen über die Durchführung der Jugendzahnpflege

Der Ausschuss bildet mit weiteren externen Mitgliedern den Beirat gem. SGB II.

e) Wirtschaftsausschuss (WA)

Zusammensetzung

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf den Gebieten Förderung und Entwicklung des Tourismus, der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, der Kreisentwicklung, des ÖPNV und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Entscheidung über die Vergabe von ÖPNV-Aufträgen innerhalb des vom Kreistag beschlossenen Budgets

f) Umwelt- und Energieausschuss (UEA)

Zusammensetzung

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung, der regenerativen Energien, der Energiewirtschaft im Allgemeinen, des Klimaschutzes, des Kleingartenwesens, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Wasserwirtschaft, des Küstenschutzes, der Landschaftspflege, der Ernährungswirtschaft einschl. Förderung der Vermarktung regionaler Produkte.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages wird folgender nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss bestellt:

Jugendhilfeausschuss (JHA)

Rechtsgrundlage

§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches VIII, Jugendförderungsgesetz sowie die Satzung für das Jugendamt in der jeweils aktuellen Fassung

Zusammensetzung

Ist in der Satzung des Jugendamtes festgelegt.

Aufgaben

Richten sich nach dem Sozialgesetzbuch VIII.

- (3) Jede Fraktion kann bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Stellt eine Fraktion nur ein Ausschussmitglied oder ein beratendes Mitglied gem. § 41

Abs. 2 KrO, kann diese nur bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. In diesen Vorschlägen kann eine Bürgerin oder ein Bürger aufgenommen werden, die oder der dem Kreistag angehören kann. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Dabei kann im Einzelfall ein verhinderter Kreistagsabgeordneter auch durch ein bürgerliches Mitglied vertreten werden.

- (4) Den Ausschüssen (Buchst. b – f ) wird die Entscheidungsbefugnis über Zuschüsse und Zuweisungen im Rahmen der im Kreistag beschlossenen Richtlinien/Fördergrundsätze und des Haushaltsansatzes übertragen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 9 Kreisordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Kreistages übertragen.
- (6) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich, es sei denn, sie beschließen im Einzelfall, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (7) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Diese Personen erhalten auf Antrag Fahrtkosten, Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

(§§ 40 a, 40 b und 40c KrO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss bildet eine Schnittstelle zwischen den politischen Gremien und der Verwaltungsführung. Im Rahmen der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze vereinbart er gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat und den Fachausschüssen die im Hinblick auf eine effektive Aufgabenerfüllung zu erbringenden Leistungs- und Finanzierungsziele (Kontrakte). Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Kreistages.
- (3) Der Hauptausschuss ist verantwortlich für die Erarbeitung und Entwicklung eines gemeinsamen Kontrollinstrumentariums. Zur Ausübung der Kontroll- und Steuerungsfunktion hat der Hauptausschuss das vom Kreistag nach § 23 Ziff. 25 Kreisordnung zu beschließende Berichtswesen weiter zu entwickeln. In seiner Ausübung der Kontrollfunktion kann er dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.
- (4) Dem Hauptausschuss wird in terminlich dringenden Fällen die Weisungsbefugnis gem. § 25 Abs. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 19 Kreisordnung übertragen, sofern diese gem. §§ 102 Abs. 5 und 103 Abs. 2 GO nicht dem Kreistag vorbehalten ist bzw. dieser das Weisungsrecht im Einzelfall an sich gezogen hat.
- (5) Der Hauptausschuss ist weiter zuständig für

- a) die Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Wahl der Landrätin oder des Landrates (u.a. Stellenausschreibung)
- b) Ehrungen und Auszeichnungen des Kreises Nordfriesland (mit Ausnahme des Hans-Momsen-Preises)
- c) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften
- d) Entscheidungen gem. § 20 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung
- e) Entscheidungen gem. § 19 Abs. 2 KrO (Treuepflicht) und § 27 Abs. 3 Satz 2 (Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht der Kreistagsabgeordneten)
- f) Entscheidungen über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 41 Abs. 9 KrO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Kreistagsabgeordneten
- g) Personalentscheidungen (Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen, Ruhestand) im Rahmen des § 51 Abs. 1 Ziff. 4 KrO bezgl. der Leitungskräfte
- h) Entwicklung von Zielen und Grundsätzen des Beteiligungscontrollings
- i) Entwicklung und Umsetzung des Berichtswesens gem. § 40c KrO
- j) Wahrnehmung des strategischen Controllings in Grundsatzfragen
- k) Kenntnisnahme von Kreisverordnungen gem. § 55 Abs. 3 LVwG
- l) Stundungen ab einem Betrag von mehr als 50.000 €,
- m) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
- n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von mehr als 150.000 € bis zu einem Wert von 450.000 €,
- o) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 50.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,
- p) den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Wert des Vermögensgegenstandes von mehr als 100.000 € bis zu einem Wert von 300.000 €,
- q) den Abschluss von Leasingverträgen, ab einer jährliche Leasingrate von mehr als 150.000 € bis 450.000 € bzw. ab einer monatlichen Leasingrate von mehr als 2.500 € bis 7.500 €,
- r) den Tausch oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ab einem Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,

- s) die entgeltliche Veräußerung und Belastung von sonstigem Kreisvermögen, ab einem Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung von mehr als 100.000 € bis 300.000 €; bei unentgeltlicher Veräußerung oder Belastung ab einem Betrag von mehr als 10.000 € bis 25.000 €
- (6) Der Hauptausschuss ist oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates (§ 10 Polizeiorganisationsgesetz) wahr.

**§ 6**  
**Beiräte**  
(§§ 42a und 42b KrO)

- (1) Der Kreistag kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von dem Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, durch die Landrätin bzw. den Landrat zu unterrichten.
- (3) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt entsprechend für nicht-öffentliche Sitzungen.

**§ 7**  
**Landrätin/Landrat**  
(§§ 43 und 48 KrO, §§ 7 und 12 KomBesO)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsordnung.

**§ 8**  
**Aufgaben der Landrätin/des Landrates**  
(§§ 22, 23 Ziff. 10, 13, 14, 15, 17 und 19 KrO)

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Hierzu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z. B. Richtlinien) wahrgenommen werden,

- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z. B. zweckbestimmte Ausweisungen im Haushalt) vorliegt.

(2) Die Landrätin oder der Landrat entscheidet ferner über

- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- b) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Wert von 150.000 € nicht überschritten wird,
- d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
- e) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes 100.000 € nicht übersteigt,
- f) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Leasingrate 150.000 € oder die monatliche Leasingrate 2.500 € nicht übersteigt,
- g) den Tausch oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- h) die entgeltliche Veräußerung und Belastung von sonstigem Kreisvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 100.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung oder Belastung einen Betrag von 10.000 €, nicht übersteigt,

## **§ 9**

### **Gender Mainstreaming**

Gender Mainstreaming (Geschlechtergerechtigkeit) bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben und somit bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Daher sollen alle an politischen Entscheidungsprozessen Beteiligte bei allen Entscheidungen und auf allen Ebenen, von der Planung bis zur Überprüfung einer Maßnahme eine geschlechterbezogene und geschlechterdifferenzierte Sichtweise einbringen.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(§ 2 Abs. 3 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden. Sie nimmt vom Kreistag Anregungen in ihrem Aufgabenbereich entgegen und legt ihm alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Nordfriesland bei. In ihren Aufgabenbereich fallen



insbesondere:

- a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistages und der Verwaltung.
  - b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen.
  - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Nordfriesland.
  - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen.
  - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrates nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben, dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 11**

### **Entschädigung**

(§ 19 KrO i. V. mit § 24 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- Die Stellvertretenden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine mtl. Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt beim Ersten Stellvertretenden in Höhe von 20 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung und beim Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung beträgt für jeden Tag, den die Landrätin oder der Landrat tatsächlich vertreten wird, 5% des Betrages nach Abs. 1.

- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende tatsächlich vertreten wird, 1/30 der mtl. Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

- (4) Die Kreistagsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine mtl. Pauschale in Höhe von mtl.78% des Höchstsatzes der Verordnung.

Mit dieser Pauschale sind alle Ansprüche auf Zahlung eines Sitzungsgeldes aus Tätigkeiten für den Kreis Nordfriesland - ausgenommen in den Organen der Abfallwirtschaftsgesellschaft und der Klinikum Nordfriesland gGmbH - i. S. des § 1 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung abgegolten.

Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die beratenden Mitglieder gem. § 41 Abs. 2 KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder und die beratenden Mitglieder gem. § 41 Abs. 2 KrO, die nicht dem Kreistag angehören.

- (5) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und den beratenden Mitgliedern gem. § 41 Abs. 2 KrO ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 16,00 € und darf höchstens für acht Stunden täglich erstattet werden.

- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Kreistagsmitglieder, die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder,

stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 2 KrO, die einen Haushalt mit mind. zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und den beratenden Mitgliedern gem. § 41 Abs. 2 KrO werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern von Beiräten und den beratenden Mitgliedern gem. § 41 Abs. 2 KrO ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 - 2 Bundesreisekostengesetz.
- (10) Dienstreisen von Abgeordneten und Ausschussmitgliedern außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, der seine Entscheidung nach Anhörung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten trifft.

Dieser Zustimmung bedarf es nicht für Dienstreisen:

- innerhalb des Landesteiles Schleswig und des Kreises Dithmarschen
- der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten und
- zur Teilnahme an den Sitzungen der Gremien des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und der Gremien des Region Sønderjylland-Schleswig.

Einer Zustimmung für Dienstreisen bedarf es nicht, sofern diese im Rahmen der Ausübung eines Mandates oder einer Mitgliedschaft durchgeführt wird, die durch Kreistags- oder Ausschussbeschluss übertragen worden ist. Ein Fachausschuss kann darüber hinaus einer Person diese Zustimmung im Einzelfall erteilen.

- (11) Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zzgl. der Möglichkeit nach § 2 Abs. 3 EntschVOFF. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kreiswehrführerin bzw. des Kreiswehrführers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der nach Satz 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

- (12) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 90% des Höchstsatzes der Verordnung. Die bzw. der Stellvertretende der Kreisjägermeisterin bzw. des Kreisjägermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung gem. Satz 1, sofern sie oder er ständig damit betraut ist, bestimmte Aufgaben der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters zu erledigen.

## **§ 12**

### **Verträge mit Kreistagsabgeordneten**

(§ 24 Abs. 2 KrO)

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder des Landrates und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 37.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 3.750 €, hält.

## **§ 13**

### **Verpflichtungserklärungen**

(§ 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

## **§ 14**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Der Kreis Nordfriesland ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 u. 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 u. 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

## **§ 15**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Nordfriesland werden im Internet unter der Adresse <http://www.nordfriesland.de/amsblatt> bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird unter Angabe der Internetadresse durch Aushang am Verwaltungsgebäude des Kreises in der Marktstr. 6, Husum, hingewiesen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie sowohl im Internet als auch im Aushang verfügbar ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, soll der Aushang nach Satz 2 durch die Textfassung der

Bekanntmachungen ergänzt werden.

Die Ämter, Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Abonnenten des Amtsblattes werden per E-Mail bzw. Newsletter kostenfrei auf das Erscheinen der neuesten Ausgabe hingewiesen. Daneben besteht die Möglichkeit, eine gedruckte Ausgabe gegen Erstattung der Portokosten zu abonnieren oder die jeweils neueste Ausgabe kostenlos im Kreishaus zu beziehen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Verordnungen (Kreisverordnungen) werden wie in Abs. 1 geregelt örtlich bekannt gegeben und verkündet.

## **§ 16 Rechnungswesen**

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 1. Mai 2005 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2010 tritt am 31. Mai 2013 außer Kraft.

Husum, den

gez.

Dieter Harrsen  
Landrat